

BEKANNTMACHUNG der 32. Sitzung des Ortschaftsrates Ranies am 25.02.2014

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Ortschaftsbüro
Dorfstraße 1
39217 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 30. Sitzung vom 05.11.2013
4. Vorlagen-Nummer: 0641/2014
Festsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände zu den Wahlen am 25. Mai 2014
5. Vorlagen-Nummer: 0648/2014
Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
6. Vorlagen-Nummer: 0649/2014
Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Rathauspreises in der Stadt Schönebeck (Elbe)
7. Vorlagen-Nummer: 0660/2014
Fortführung Leaderregion Elbe-Saale
8. Vorlagen-Nummer: 0661/2014
Verkauf der Abwasserentsorgungsanlagen der ehemaligen Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies an die Abs GmbH

Nichtöffentlicher Teil:

9. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat
10. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;

Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

Ellen

Maser
Ortsbürgermeister

BEKANNTMACHUNG der 32. Sitzung des Ortschaftsrates Plötzky am 26.02.2014

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgeraum
Albert-Schweitzer-Straße 6
39217 Schönebeck (Elbe)

TAGESORDNUNG

Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Erläuterungen zum Ablauf und zur Vorbereitung der nächsten Wahl des Ortschaftsrates
5. Vorlagen-Nummer: 0641/2014
Festsetzung des Erfrischungsgeldes für Wahlvorstände zu den Wahlen am 25. Mai 2014
6. Vorlagen-Nummer: 0648/2014
Dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010
7. Vorlagen-Nummer: 0649/2014
Änderung der Richtlinie zur Vergabe des Rathauspreises in der Stadt Schönebeck (Elbe)
8. Vorlagen-Nummer: 0660/2014
Fortführung Leaderregion Elbe-Saale
9. Vorlagen-Nummer: 0661/2014
Verkauf der Abwasserentsorgungsanlagen der ehemaligen Gemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies an die Abs GmbH
10. Vorlagen-Nummer: 0662/2014
Erhalt des öffentlichen Kinderspielplatzes in Plötzky, Ortsteil der Stadt Schönebeck (Elbe)
11. Stand der Hochwasserschutzarbeiten

Nichtöffentlicher Teil:

12. Vorlagen-Nummer: 0651/2014
Verkauf einer Ergänzungsfläche für ein Erholungsgrundstück
13. Themenvorschläge zur Behandlung im Ortschaftsrat
14. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft;
Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder

Schmeißer

Schmeißer
Ortsbürgermeister

Wahlbekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 4 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung, ist für die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Wahlausschuss zu bestimmen.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 6 Beisitzerinnen/Beisitzern.

Für die 6 Beisitzerinnen/Beisitzer sind stellvertretende Beisitzerinnen/Beisitzer zu benennen.

Entsprechend § 4 Abs. 1 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum

28.02.2014

schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter an folgende Anschrift einzureichen:

Wahlleiterin der Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahllehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahllehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 und 3 KWG LSA hingewiesen.

Schönebeck (Elbe), den 14.02.2014

Adler

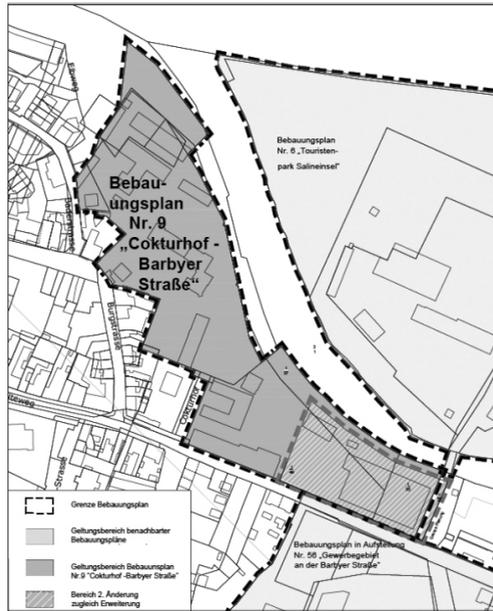
Adler
Wahlleiterin
Stadt Schönebeck (Elbe)

Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Öffentliche Auslegung

Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 2. Änderung – zugleich Erweiterung als Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch
(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 13. Februar 2014 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 2. Änderung – zugleich Erweiterung als Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt (BV 0633/2014).
Das Plangebiet (Änderungsbereich) ist auf dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Anlass des Verfahrens ist eine geplante Investition im vakanten südlichen Teil des Cokturhofgeländes an der Barbyer Straße, Eckbereich zur Salineinsel. Dieser neue Unternehmensstandort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“. Ziel ist es, die Festsetzungen des Bebauungsplans im Geltungsbereich der 2. Änderung – zugleich Erweiterung an die aktuellen Entwicklungsziele am Standort anzupassen.
Zur Schaffung des Baurechts wird der Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ daher geändert und geringfügig im Bereich der Zufahrt zur Salineinsel erweitert.

Das Verfahren zum Bebauungsplan soll gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Daher wird gemäß § 13a Abs. 2 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch abgesehen und keine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 2. Änderung – zugleich Erweiterung als Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

24. Februar 2014 bis einschließlich 24. März 2014

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

montags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
mittwochs	von 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 - 12:00 Uhr
freitags	von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen bzw. Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Cokturhof - Barbyer Straße“ 2. Änderung – zugleich Erweiterung als Bauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 14.02.2014

i. V. Schröder
i. V. Schröder
Oberbürgermeister



Wahlbekanntmachung

**Wahlleiterin und Stellvertreter
für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Schönebeck (Elbe)**

Gemäß § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit den Namen und die Anschrift der Wahlleiterin und ihres Stellvertreters öffentlich bekannt.

Wahlleiterin: Ursula Adler
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928/71 02 90

stellvertretender

Wahlleiter: Guido Schmidt
Anschrift: Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)
Tel. 03928/71 04 90

Schönebeck (Elbe), den 14.02.2014

Knoblauch
Knoblauch
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

**Kommunalwahl 2014 (Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen)
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), gebe ich die Wahl zum Gemeinderat/Ortschaftsrat der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt.

Die Wahl findet am **25. Mai 2014 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.**

Entsprechend § 15 KWG LSA gebe ich weiterhin bekannt:

1. Auf Grund § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen für die am **25. Mai 2014** stattfindende **Wahl zum Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe)** und für die **Ortschaftsratswahlen in Plötzky, Pretzien und Ranies** auf.

Die Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Wahlleiterin der Stadt Schönebeck (Elbe)
Rathaus - Zimmer 203
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 des KWG LSA am **Montag, dem 31. März 2014 um 18.00 Uhr.**

2. Die Zahl der Vertreter (Stadträte) beträgt für Schönebeck (Elbe), als Stadt mit nicht mehr als 50.000 Einwohnern, laut § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt - 40 -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - 45 - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- 2.1. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Plötzky** auf der Grundlage des § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010 in der zurzeit geltenden Fassung - 7 -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - 12 - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- 2.2. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Pretzien** auf der Grundlage des § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010 in der zurzeit geltenden Fassung - 7 -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - 12 - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

- 2.3. Die Zahl der Vertreter (Ortschaftsräte) beträgt für die **Ortschaft Ranies** auf der Grundlage des § 86 Abs. 5 GO LSA i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 21.04.2010 in der zurzeit geltenden Fassung - 5 -.

Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA auf - 10 - festgesetzt. Für den Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers gilt § 21 Abs. 5 KWG LSA.

3. Gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Für Parteien und Wählergruppen, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA erfüllen, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe. Für Einzelbewerber, die die gleichen Voraussetzungen erfüllen, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften ihre persönliche Unterschrift.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber erfüllen diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Weiterhin erfüllen diese Voraussetzungen für die **Wahl zum Stadtrat**

- Unabhängige Wählergemeinschaft Schönebeck (UWG)
- Einzelbewerberin Schall, Ursula (Schall)
- Wählergemeinschaft Bürgerinitiative „Rettet die Altstadt“ Schönebeck (Elbe) (BI „Rettet die Altstadt“)

sowie für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Plötzky**

- Einzelbewerber Ferchland, Reinhard
- Einzelbewerberin Rösler, Heidrun

für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Pretzien**

- Unabhängige Wählergemeinschaft Pretzien (UWP)
- Einzelbewerber Schneckenhaus, Ralf

für die Wahl zum **Ortschaftsrat von Ranies**

- Einzelbewerber Crackau, Karl-Heinz
- Einzelbewerber Kunze, Rüdiger
- Einzelbewerber Pfanne, Werner
- Einzelbewerber Schulz, Detlef

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige beim Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt.

4. In allen anderen Fällen benötigen Parteien und Wählervereinigungen, gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA, für Wahlvorschläge persönliche und handschriftlich unterzeichnete **Unterstützungsunterschriften** von **100** Wahlberechtigten für den Stadtrat Schönebeck (Elbe) von **9** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Plötzky von **8** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Pretzien von **3** Wahlberechtigten für den Ortschaftsrat Ranies

Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gesammelt werden. Jeder Unterzeichner muss seine Wahlberechtigung zum Zeitpunkt des Wahltages nachweisen. Die **Formblätter** für die Unterstützungsunterschriften sind im Ratsbüro (Rathaus, Zimmer 203) der Stadt Schönebeck (Elbe) erhältlich.

5. Entsprechend § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.
6. Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen. Dazu zählen u.a. die persönlichen Angaben der Bewerber, Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe, Benennung von Vertrauenspersonen, Zustimmungserklärungen der Bewerber, Wählbarkeitsbescheinigungen, Versammlungsniederschrift zur Bestimmung der Bewerber und wenn notwendig Unterstützungsunterschriften.
7. Weiterhin fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **13. März 2014** schriftlich Vorschläge von Wahlberechtigten für die Besetzung der Wahlvorstände an folgende Anschrift einzureichen:

Stadt Schönebeck (Elbe), Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)

Wahlberechtigte, die Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind, können ein Wahllehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet, ein Wahllehrenamt zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) und auf den § 13 Abs. 1, 1a, 1b und 3 KWG LSA hingewiesen.

Alle zur Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Formblätter sind im Ratsbüro der Stadt Schönebeck (Elbe) (Rathaus, Zimmer 203) erhältlich bzw. können im Internet unter www.schoenebeck.de >Wahlen 2014 abgerufen werden.

Schönebeck (Elbe), 14.02.2014

Adler

Adler
Wahlleiterin
Stadt Schönebeck (Elbe)

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.